

Das „drängende“ Werben für die staatliche Erziehung

Zum Zusammenhang der Novellierungen im SGB und BGB i.V.m. dem GG

Jedes für sich gesehen wird wohl – so die meisten Experten – soeben noch an der Verfassungswidrigkeit vorbeikommen. Offenkundig ist jedoch die „Verfassungswidersprüchlichkeit“ schon der einzelnen Maßnahmen. Die Frage eines „kumulativen Verfassungsbruchs“, die auch auf dem 43. „Essener Gespräch“ im März 2008 angesprochen wurde, bleibt zu prüfen.

Unter der „rot-grünen“ Bundesregierung wurde der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz, d.h. für Kinder ab drei Jahre, festgeschrieben (§ 24 Absatz 1 SGB VIII). Unmittelbar vor der (vorgezogenen) Bundestagswahl 2005 ist am 8. September 2005 der Paragraph 8a „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ neu in das Kinder- und Jugendhilferecht aufgenommen worden. Demnach ist das Jugendamt verpflichtet, das Familiengericht anzurufen, wenn es das für die Abwehr einer „Gefährdung des Wohls des Kindes“ erforderlich hält. Das Gesetz normiert zwar in § 1 Absatz 1 den Erziehungsanspruch eines Kindes und bindet ihn – wortwörtlich dem GG entlehnt – in Absatz 2 an die elterliche Verantwortung. Mit § 9 bindet es das Jugendamt und die zu erbringenden Leistungen auch an „die von den Personensorgeberechtigten bestimmte Grundrichtung der Erziehung“. Jedoch bleibt der Prüfauftrag, aus dem „Wächteramt“ gemäß Artikel 6 Absatz 2 Satz 2 GG abgeleitet, wann eine „Gefährdung“ des Kindes anzunehmen ist, dem Jugendamt eigenständig überlassen. Das Grundgesetz sagt aber lediglich, daß über die Betätigung der elterlichen Erziehung zu wachen ist, d.h. die Kontrolle auszuüben, ob erzogen wird, aber nicht, wie erzogen wird. Der Staat habe „kein Optimierungsrecht“ und darf das „Kindeswohl nicht über die elterliche Bestimmung hinaus fördern“, so Prof. Hillgruber, Bonn, bei dem „Essener Gespräch“ 2008.

Mit der geplanten Novellierung des SGB VIII („Kinderförderungsgesetz“) wird der Rechtsanspruch auf einen öffentlichen Betreuungsplatz auf Vollendung des ersten Lebensjahres vorverlegt und die Verpflichtung ausgesprochen, ein Kind bereits ab Geburt in einer Einrichtung zu fördern, „wenn diese für seine Entwicklung förderlich ist“. Begründet wird diese frühkindliche Förderung mit der „kindeswohlgerechten Ausübung des Elternrechts“ (Prof. Reinhard Wiesner, zuständiger Referatsleiter im BMFSFJ). Für die „überwiegende Zahl der Eltern“, so Wiesner weiter, „stellt die frühe Förderung eine wertvolle Ergänzung der Bildung und Erziehung in der Familie dar. Bei den Kindern, die von ihren Eltern nicht die notwendige Förderung erhalten, sichert eine frühe Förderung die Basisbedürfnisse“ (Reinhard Wiesner: „Leitsätze“, Essener Gespräch 2008). Damit werden „verfassungswidrige Erziehungskonzepte mit dem Schein der Legitimation umgeben, die unter dem Motto der ‚Emanzipation des Kindes‘ auf die Zerstörung der Familie abzielen“ (Fritz Ossenbühl: „Das elterliche Erziehungsrecht im Sinne des Grundgesetzes“, Berlin 1981, S. 55).

Die sprachsystematisch korrekte, rechtspolitisch aber verfehlte, Streichung des „elterlichen Versagens“ in der Novellierung des § 1666 BGB („Gesetzentwurf zur Erleichterung familiengerichtlicher Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls“) bedeutet de facto, daß nicht mehr nur über die Ausübung („Betätigung“) der elterlichen Erziehung gewacht wird, sondern bereits über deren Qualität. Natürlich bleibt die elterliche Erstverantwortung gemäß dem Grundgesetz bestehen. Nach wie vor haben Eltern gemäß §

1627 BGB „die elterliche Sorge in eigener Verantwortung und in gegenseitigem Einvernehmen zum Wohl des Kindes auszuüben“. Da „in aller Regel die Interessen des Kindes am besten durch die Eltern wahrgenommen werden“ (BVerfGE 99, 216) blickt - bildlich gesprochen - das staatliche Wächteramt „durch die Augen“ der Eltern auf das Kind. Er muß es bei mißbräuchlicher Ausübung der elterlichen Sorge, Vernachlässigung oder unverschuldetem Versagen der Eltern notfalls auch gegen den Elternwillen schützen (§ 1666 BGB – geltendes Recht).

Die bisherige „parallele Blickrichtung“ von Eltern und Staat auf das Kind wird mit dieser Novellierung in eine „Gegensätzliche“ umgeformt: hier Eltern, da Staat, weil das Kind – wie schon im § 8a SGB VIII – isoliert betrachtet in der Mitte „zwischen den Stühlen“ sitzt. Es entsteht ein staatlicher Erziehungsauftrag gleichwertig neben den der Eltern. Wie bei der Reform des Jugendhilfegesetzes (JHG) der 1970er Jahre, die damals an der Unionsmehrheit im Bundesrat scheiterte, wird dies durch einen eingefaßten Erziehungsbegriff zu erreichen versucht. Heute wird die frühkindliche Förderung als Voraussetzung für die Chancengleichheit im Bildungsbereich angesehen. Wenn Eltern diese Bildungsziele nicht teilen, könnte dies als eine Gefahr für das Wohl des Kindes angesehen werden. Was aber für das Wohl des Kindes „gefährlich“ ist, bestimmt das Jugendamt. Es reicht künftig aus, wenn Eltern „nicht in der Lage oder gewillt sind“ die Gefahr abzuwenden, die das Jugendamt sieht um durch familiengerichtliche Maßnahmen die elterliche Erziehungsgestaltung ersetzen zu können. So wird die elterliche Verantwortung zwar nicht gemindert, aber definiert. Der Staat bestimmt mit, wie zu erziehen ist.

Der verfassungswidrige Versuch (Professor Schulte, Dresden auf dem Berliner Symposium, November 2007), über Kinderrechte im Grundgesetz Einfluß auf die Erziehung zu nehmen, wird mit diesen Novellierungen geschickt umgangen um faktisch das gleiche Ziel erreichen zu können.

Viel subtiler als über „Verpflichtung“ und „Zwang“ wird über die wirtschaftliche Not vieler Familien (besonders mit mehreren Kindern) die Mitarbeit der Eltern an den staatlichen Erziehungszielen erreicht. Die Verfassungsgerichtsentscheidung zum „Unterhaltsrecht“ vom 28. 02. 2007, die Begrenzung des „Elterngeldes“ auf das erste Lebensjahr, die Einführung des Rechtsanspruches auf frühkindliche Förderung ab Vollendung des ersten Lebensjahres und die ablehnende Haltung zu einem „Betreuungsgeld“ drängen geradezu viele Eltern, die mit Milliarden subventionierte „öffentliche Erziehung“ in Anspruch zu nehmen.

Dies verstärkt die - besonders in Ostdeutschland ersichtliche - Tendenz, die eigene Erziehung durch "professionelle" Kräfte ersetzen zu lassen. Eltern, die nicht mehr ihre Kinder erziehen wollen, können diese dann durch Dritte betreuen lassen. Damit wird aber nicht die Erziehungsfähigkeit der Eltern gestärkt, sondern der weiteren Destabilisierung der Familie Vorschub geleistet.

Wird die Familienungerechtigkeit, insbesondere im Steuer- und Sozialabgabenrecht, nicht beseitigt, erhöht sich zunehmend der Druck auf die Eltern aus rein wirtschaftlichen Gründen beidseits erwerbstätig zu werden. Kinder können (und müssen dann vielfach) öffentlich betreut werden in einem Alter, das von vielen Wissenschaftlern bedenklich für die gesunde Entwicklung des Kindes angesehen wird.

Insgesamt wird der Staat dem Prinzip der Subsidiarität nicht gerecht, da er einerseits mehr und mehr (weit über sein „Wächteramt“ hinaus) Erziehungsaufgaben wahrnimmt, die genauso gut (bzw. besser) die Familie leisten kann. Andererseits entzieht er ihnen gerade die Mittel und Möglichkeiten, ihre verfassungsgemäße Aufgabe erfüllen zu können.

Was auf der Strecke bleibt ist das „Interesse des Kindes“ und sein Recht auf Erziehung durch die eigenen Eltern (Artikel 18 der UN – Konvention über die Rechte des Kindes).

Kontakt:

Liudger Berresheim

Koordinator der AG Kinderrechte im Familiennetzwerk Deutschland, Tel: 06571-7477

www.kinderechte-infos.de

Das Familiennetzwerk ist ein bundesweiter Zusammenschluß von Vereinen, Institutionen, Familien und Wissenschaftlern. Es setzt sich u.a. dafür ein, daß die Bedürfnisse der Kinder in der Vereinbarkeitsdebatte berücksichtigt werden und finanzielle Gerechtigkeit für Familien hergestellt wird.

Familiennetzwerk Deutschland

Maria Steuer

Hollernstr. 109

21723 Hollern

Tel.: 0173 / 8692741

info@familie-ist-zukunft.de

Familien e.V. Hollernstr.109 21723 Hollern www.familie-ist-zukunft.de